

Informationen des Ordnungsamtes zur Verwendung einer Mini-Parkscheibe und von Parkausweisen für Schwerbehinderte

Bei der Ahndung von Verstößen im ruhenden Verkehr wurden in der letzten Zeit die Problematiken der Verwendung einer Mini-Parkscheibe und des Behindertenausweises deutlich. Um künftig Missverständnisse und die daraus resultierenden „Knöllchen“ zu vermeiden, möchten wir die nachfolgenden Hinweise geben:

I. Verwendung einer Miniaturparkscheibe

Eine Miniaturparkscheibe ist eine Parkscheibe, die in Ihren Abmessungen deutlich von der gesetzlichen Größe abweicht. Oft sind diese nur 40 mm x 60 mm groß.

Dem Sinn und Zweck des Gesetzes nach muss die Parkscheibe jedoch eine bestimmte Mindestgröße aufweisen, um den Kontrolleuren das Ablesen der Ankunftszeit zu erleichtern. Die Verwendung einer vielfach kleineren Parkscheibe würde dem Gesetz zuwiderlaufen.

So sah es auch das Brandenburgische Oberlandesgericht in einem Beschluss vom 02. August 2011 [Az.: (2Z) 53 Ss-Owi 495/10 (238/10)] und bestätigte, dass die Verwendung einer Mini-Parkscheibe nicht erlaubt ist.

Aus diesem Grund erhalten alle Verkehrsteilnehmer, welche eine Miniaturparkscheibe verwenden eine Verwarnung in Höhe von 10,00 € („Knöllchen“). Wir bitten daher alle Verkehrsteilnehmer eine Parkscheibe in der gesetzlich vorgeschriebenen Form und Größe zu verwenden. **Die gesetzlich vorgeschriebene Parkscheibe (Zeichen 291 StVO) hat eine Breite von 110 mm und eine Höhe von 150 mm. Die Farbe hat das gleiche Blau wie die übrigen Verkehrszeichen.**

II. Parken auf Behindertenparkplätzen

Auch bei der Benutzung von Behindertenparkplätzen gibt es einige Regeln zu beachten:

Auf einem Behindertenparkplatz dürfen nur Schwerbehinderte parken, die sich außerhalb des Wagens dauernd nur mit fremder Hilfe oder nur mit großer Anstrengung fortbewegen können. Nur Personen mit den Merkzeichen „außergewöhnlich gehbehindert“ (aG) oder „blind“ (Bl) erhalten **den blauen Parkausweis**, der zum Parken auf Behindertenparkplätzen berechtigt. Das heißt, nicht alle behinderten Menschen dürfen einen Behindertenplatz nutzen. **Ein Schwerbehindertenausweis alleine reicht nicht aus.** Es wird ein blauer Ausweis mit Ausnahmegenehmigung benötigt.

Auch ein Gipsbein oder eine Schwangerschaft reichen nicht aus, um auf dem Behindertenparkplatz parken zu dürfen. Für werdende Mütter hat das Immanuel Klinikum Rüdersdorf jedoch sogenannte Storchenparkplätze (vor der Rettungsstelle) zur Verfügung gestellt.

Im schlimmsten Fall können nichtberechtigte Verkehrsteilnehmer auch kostenpflichtig von einem Schwerbehindertenparkplatz abgeschleppt werden.

Mit dem blauen Parkausweis erhalten die Betroffenen auch andere Vergünstigungen. So dürfen sie zum Beispiel im Zonenhalteverbot (Zeichen 290 StVO) bis zu 24 Stunden parken, wenn in zumutbarer Entfernung keine andere Parkmöglichkeit besteht. Jedoch ist die hierbei **zusätzlich die Ankunftszeit durch** die Einstellung einer **Park-scheibe** nachzuweisen.

Auch darf nicht im absoluten Halteverbot geparkt werden. (Zeichen 283).

Zu jedem Parkausweis erhalten die Inhaber eine Ausnahmegenehmigung des Straßenverkehrsamtes, welche immer mitzuführen ist, sobald man eine Parkvergünstigung nutzen möchte. In dieser sind auch noch einmal alle Rechte dargestellt, sowie die Auflagen, die man beachten muss.

Schwerbehinderten Menschen, die nicht die Voraussetzungen für das Merkzeichen „aG“ erfüllen, können auf Antrag eine gesonderte Ausnahmegenehmigung nach § 46 Abs. 1 Nr 1 StVO erhalten. Dies gilt für den folgenden Personenkreis:

- schwerbehinderte Menschen mit den Merkzeichen „G“ und „B“ und einem Grad der Behinderung von wenigstens 80 allein für Funktionsstörungen an den unteren Gliedmaßen (und der Lendenwirbelsäule, soweit sich diese auf das Gehvermögen auswirken),
- schwerbehinderte Menschen mit den Merkzeichen „G“ und „B“ und einem Grad der Behinderung von wenigstens 70 allein für Funktionsstörungen an den unteren Gliedmaßen (und der Lendenwirbelsäule, soweit sich diese auf das Gehvermögen auswirken) und gleichzeitig einem Grad der Behinderung von wenigstens 50 für Funktionsstörungen des Herzens oder der Atmungsorgane,
- schwerbehinderte Menschen, die an Morbus Crohn oder Colitis-Ulcerosa erkrankt sind, wenn hierfür ein Grad der Behinderung von wenigstens 60 vorliegt,
- schwerbehinderte Menschen mit künstlichem Darmausgang und zugleich künstlicher Harnableitung, wenn hierfür ein Grad der Behinderung von wenigstens 70 vorliegt.

Diese Personen erhalten dann einen orangen Parkausweis. Dieser berechtigt jedoch **nur in Berlin und Brandenburg** zum Parken auf Parkplätzen mit Zusatzzeichen. (Rollstuhlfahrersymbol). Zudem gelten die gleichen Parkerleichterungen wie beim blauen Parkausweis.

III. Wie bekommt man einen Parkausweis?

Sie müssen einen Antrag beim Landesamt für Soziales und Versorgung stellen.

Anschrift:

Landesamt für Soziales und Versorgung

Schwerbehindertenrecht

Standort Frankfurt (Oder)

Robert-Havemann-Str. 4

15236 Frankfurt (Oder)

Dieses prüft, ob Sie zu dem oben genannten Personenkreis gehören und stellt eine Bescheinigung aus. Mit der Bescheinigung stellen Sie beim Straßenverkehrsamt einen Antrag zur Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 45 StVO

***Anschrift:
Landkreis Märkisch-Oderland
Der Landrat
Straßenverkehrsamt
Ernst-Thälmann-Straße 71
15344 Strausberg***

Danach erhalten Sie entweder den europaweit gültigen Parkausweis oder den orangenen Parkausweis.

Wir bitten Sie, ausschließlich nur mit den beiden genannten Parkausweisen auf Schwerbehindertenparkplätzen zu parken. Wie bereits beschrieben, kann das alleinige Auslegen eines Schwerbeschädigtenausweises für die Nutzung von Schwerbehindertenparkplätzen nicht akzeptiert werden.

Verstöße hiergegen werden mit einem Verwarngeld in Höhe von **35,00 Euro** geahndet.